Stück 20. 1898.

Rosenberger Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich [Sonnabend] ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis beträgt 2 Mark 40 Pfg. für den ganzen Jahrgang Durch die Post bezogen vierteljährlich 75 Pfg. An Insertionsgebühren wird für die gespaltene Corpuszeile oder deren Raum 15 Pfg. berechnet.

Rosenberg, den 14. Mai 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 195. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 26. April d. Js. (Amtsblatt S. 135 Nro. 415) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich für die am 16. Juni dieses Jahres vorzunehmenden Reichstagswahlen in Gemäßheit des § 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zu Wahlkommissarien ernannt habe:

Im I. Wahlkreise

bestehend aus den Kreisen Kreuzburg und Rosenberg den Königlichen Landrath Prinzen zu Hohenlohe-Oehringen in Rosenberg O.-S.

Oppeln, den 9. Mai 1898. **Der Regierungs-Präsident.**

Indem ich vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Herren Wahlvorsteher ergebenst, das Wahlgeschäft am 16. Juni cr. unter genauer Beachtung der Vorschriften des denselben seiner Zeit zugehenden Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des zugehörigen Wahlreglements vom 28. Mai 1870 vorzunehmen, wobei ich auf folgende Bestimmungen des letzteren aufmerksam mache:

§ 9. Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§ 10. Der Wahlvorsteher (§ 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§ 9 des Gesetzes).

§ 11. Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§ 12. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 13. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 14. Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 8 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 15. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, **nennt seinen Namen und giebt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.**

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 12 des Reglements), welchen derselbe uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes) hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines, mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§ 16. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§ 17. Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dies geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Schließlich weise ich wiederholt auf die Vorschrift des § 9 des Wahlreglements hin, nach welcher die Funktion der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses im Wahlbezirke nur von Personen ausgeübt werden kann, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden und ersuche ich die Herren Wahlvorsteher, die Wählerlisten, die Wahlverhandlungen und die Gegenlisten, welche sämmtlich von **allen** Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschriftlich zu vollziehen sind, nebst den übrigen Schriftstücken sofort nach der Wahl, **spätestens bis zum 17. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr durch Eilboten** dem unterzeichneten Wahlkommissarius unter der Adresse: „An das Kgl. Landrathsamt Rosenberg OS." zu übersenden.

Rosenberg, d. 12. Mai 1898. Der Wahlkommissarius, Königl. Landrath. Prinz zu Hohenlohe.

Nro. 196. Diejenigen evangelischen und katholischen Schulvorstände, welche die neu aufgestellten Schulhaushaltsanschläge pro 1898/1901 noch nicht zur Prüfung eingereicht haben, werden an die baldige Einreichung derselben erinnert.

Rosenberg, den 11. Mai 1898. Der Königliche Landrath.

Nro. 197. Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich, die erste Rate der Kreiskommunalbeiträge für das Etatsjahr 1898/99 laut der nachstehenden Nachweisung einzuziehen und mit den Steuern für das 1. Vierteljahr des laufenden Etatsjahres an die hiesige Kreis-Kommunal-Kasse abzuführen.

Rosenberg O.-S., den 10. Mai 1898. Der Königliche Landrath.

Nachweisung

der als 1. Rate der Kreis-Kommunal-Abgaben pro 1898/99 aufzubringenden Beiträge.

Lfd. Nr.	Namen der Ortschaften.		Betrag Mk.	Pf.	Lfd. Nr.	Namen der Ortschaften.		Betrag Mk.	Pf.
1	Stadt	Landsberg	1500	—	44	Gemeinde	Neu-Karmunkau	160	—
2	Stadt	Rosenberg	6500	—	45	=	Oschietzko	40	—
3	Gemeinde	Albrechtsdorf	210	—	46	=	Paulsdorf	190	—
4	=	Alt-Rosenberg	60	—	47	=	Poscholkau	40	—
5	=	Basan	120	—	48	=	Pruskau	50	—
6	=	Bischdorf	190	—	49	=	Radau	170	—
7	=	Bodland	560	—	50	=	Radlau	240	—
8	=	Gr.-Borek	320	—	51	=	Sausenberg	100	—
9	=	Kl.-Borek	220	—	52	=	Schiorke	60	—
10	=	Borkowitz	180	—	53	=	Schönwald	130	—
11	=	Boroschau	80	—	54	=	Schoffschütz	210	—
12	=	Botzanowitz	550	—	55	=	Schumm	130	—
13	=	Bronietz	160	—	56	=	Seichwitz	190	—
14	=	Busow	70	—	57	=	Skronskau	130	—
15	=	Carlsgrund	60	—	58	=	Sternalitz	470	—
16	=	Donnersmark	90	—	59	=	Tellsruh	50	—
17	=	Ellguth	290	—	60	=	Thule	60	—
18	=	Fr.-Kadlub	330	—	61	=	Thurzy	80	—
19	=	Fr.-Pipa	20	—	62	=	Trebitschin	80	—
20	=	Gohle	230	—	63	=	Uschütz	300	—
21	=	Gr.-Lassowitz	280	—	64	=	Wachow	80	—
22	=	Grunowitz	200	—	65	=	Wachowitz	40	—
23	=	Jamm	100	—	66	=	Walspeck	120	—
24	=	Jaschine	260	—	67	=	Wendrin	90	—
25	=	Jastrzygowitz	250	—	68	=	Wichrau	240	—
26	=	Kielbaschin	20	—	69	=	Wienskowitz	60	—
27	=	Kl.-Lassowitz	230	—	70	=	Wierschy	110	—
28	=	Kneja	100	—	71	=	Wollentschin	90	—
29	=	Koselwitz	70	—	72	=	Wyssoka	370	—
30	=	Kostellitz	520	—	73	=	Zembowitz	210	—
31	=	Kotschanowitz	500	—	74	Dominium	Albrechtsdorf	250	—
32	=	Kraskau	380	—	75	=	Alt-Karmunkau	240	—
33	=	Krysanowitz	90	—	76	=	Alt-Rosenberg	320	—
34	=	Kudoba	170	—	77	=	Basan	50	—
35	=	Kutzoben	80	—	78	=	Bischdorf	380	—
36	=	Dorf Landsberg	240	—	79	=	Bodland (Domaine)	410	—
37	=	Laskowitz	250	—	80	=	Bodland (Jagdschl.)	60	—
38	=	Lenke	80	—	81	=	Borkowitz	110	—
39	=	Leschna	80	—	82	=	Boroschau	260	—
40	=	Lomnitz	350	—	83	=	Botzanowitz	330	—
41	=	Lowoschau	110	—	84	=	Busow	170	—
42	=	Marienfeld	60	—	85	=	Gr.-Borek	430	—
43	=	Neudorf	190	—	86	=	Gr.-Lassowitz	340	—

Lfd. Nr.	Namen der Ortschaften.		Betrag Mk.	Pf.	Lfd. Nr.	Namen der Ortschaften.		Betrag Mk.	Pf.
87	Dominium	Jamm	290	—	102	Dominium	Sausenberg	450	—
88	=	Jaschine	220	—	103	=	Schiorke	110	—
89	=	Kl.-Lassowitz	650	—	104	=	Schönwald	420	—
90	=	Koselwitz	250	—	105	=	Schoffschütz	430	—
91	=	Kostellitz	190	—	106	=	Skronskau	180	—
92	=	Kraskau—Neuhoff	310	—	107	=	Sternalitz	300	—
93	=	Krysanowitz	890	—	108	=	Thule	380	—
94	=	Schl. Landsberg	290	—	109	=	Thurzy	30	—
95	=	Laskowitz	450	—	110	=	Uschütz	980	—
96	=	M. Seichwitz	200	—	111	=	Wachowitz	50	—
97	=	Nd. Seichwitz	120	—	112	=	Wendrin	520	—
98	=	Ob. Seichwitz	450	—	113	=	Wienskowitz	150	—
99	=	Paulsdorf	190	—	114	=	Wyssoka	100	—
100	=	Psurow	130	—	115	=	Zembowitz	890	—
101	=	Radau	620	—	116	=	Walzen	30	—

Nro. 198.

Vertheilungsplan

der von einzelnen Schulverbänden des Kreises Rosenberg für die Zeit vom 1. April 1897 bis Ende März 1898 zur Alterszulagekasse noch zu leistenden Beiträge.

Lfd. Nro.	Schulverband.	Bezeichnung der zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke.	Der Beitrag beträgt Mk.	Pf.
1	Bischdorf kath. Schule	Gemeinde Bischdorf	114	
		Gutsbezirk Bischdorf	57	
2	Busow evang. Schule	Gemeinde Busow mit Donnersmark	38	
		Gutsbezirk Busow	19	
3	Busow kath. Schule	Gemeinde Busow mit Donnersmark	57	
4	Gohle evang. Schule	Gemeinde Gohle	38	
		Gutsbezirk Gohle	19	
5	Jamm evang. Schule	Gemeinde Jamm	57	
6	Jamm kath. Schule	Gemeinde Jamm	76	
		Gutsbezirk Jamm	38	
7	Kraskau evang. Schule	Gemeinde Kraskau	57	
8	Kraskau kath. Schule	Gemeinde Kraskau	76	
		Gutsbezirk Kraskau	38	
9	Wendrin evang. Schule	Gemeinde Wendrin mit Kielbaschin	57	
10	Wendrin kath. Schule	Gemeinde Wendrin mit Kielbaschin	38	
		Gutsbezirk Wendrin	19	

Vorstehenden Vertheilungsplan bringe ich zur Kenntniß und ersuche die betreffenden Gemeinde- und Gutsvorstände die auf sie entfallenden Beiträge **alsbald** an die hiesige Königliche Kreiskasse abzuführen.

Rosenberg O.-S., den 12. Mai 1898. Der Königliche Landrath.

Hierzu drei Beilagen.

1. Beilage zum Rosenberger Kreisblatt Stück 20.

Rosenberg, den 14. Mai 1898.

Nro. 199. Der Geschäftsverkehr bei der Königlichen Kreiskasse findet statt an jedem Tage mit Ausnahme der Sonn- und allgemeinen Feiertage. Die Einzahlung und Empfangnahme von Geldern ist der Regel nach des Vormittags zu bewirken. An denjenigen Tagen, an denen bestimmungsmäßig die ordentlichen, gewöhnlichen Kassen-Revisionen abgehalten werden, bleibt das Kassenlokal geschlossen. Für das laufende Etatsjahr fallen diese Revisionen auf folgende Tage: 30. April, 31. Mai, 30. Juni, 30. Juli, 31. August, 30. September, 31. Oktober, 30. November, 31. Dezember 1898, 31. Januar, 28. Februar, 30. März 1899.

Für das Etatsjahr 1898/99 werden nachbenannte Steuertage festgestellt:

Carlsgrund	Jamm	Schiorke	Albrechtsdorf
Oschietzko	Walspek	Schumm	Leschna
Frei-Pipa	Pruskau	Borkowitz	Gr.-Borek
Poscholkau	Kneja	Jaschine	Bischdorf mit Friedrichswille
Thurzy	Kutzoben	Basan	Klein-Borek
Trebitschin	Lenke	Grunowitz m. Skorkau	Donnersmark
Alt-Rosenberg	Marienfeld	Alt-Karmunkau	Ellguth mit Psurow
Kielbaschin	Paulsdorf	Radlau	Dorf Landsberg
Koselwitz	Radau	Thule	Skronskau
Bronietz	Sausenberg	Wachow	Wierschy
Schönwald	Wendrin	Wachowitz	Krysanowitz
Boroschau	Wienskowitz	Wollentschin	Seichwitz
Lomnitz	Lowoschau	Kotschanowitz	Frei-Kadlub
Jastrzygowitz	Schoffschütz	Busow	Kostellitz
Neu-Karmunkau	Gohle	Laskowitz	Sternalitz
Neudorf	Kraskau	Kudoba	Botzanowitz
Wichrau	Wyssoka	Uschütz	Rosenberg Stadt
Tellsruh	Zembowitz	Bodland	Landsberg Stadt
	Walzen	Gr.-Lassowitz	
		Klein-Lassowitz	

1898 Mai	21.	23.	24.	25.
1898 August	20.	22.	23.	24.
1898 November	21.	22.	23.	24.
1899 Februar	20.	21.	22.	23.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, bezw. Ortserheber wollen diese Tage für die Ablieferung der Steuern, Renten und sonstigen Gefälle **pünktlich** innehalten und **zu diesem Behufe in den Steuerbüchern vortragen.** Die Ablieferung muß **stets** des **Vormittags** erfolgen. Postsendungen sind derart einzurichten, daß solche an den bezeichneten Steuertagen hier eingehen. Die **Bestellgebühr** von 5 Pfg. ist **nicht** zu entrichten. Jede Sendung oder Einzahlung ist mit einem Lieferzettel zu versehen. Die Steuern und Renten sind vierteljährlich im zweiten Quartalsmonat fällig und abzuführen, dieselben sind daher für den dritten Monat des Vierteljahres im Voraus einzuziehen.

Das Amtslokal der Königlichen Kreiskasse befindet sich Kleine Vorstadt Nro. 244, 1 Treppe hoch.

Rosenberg, den 6. April 1898. **Der Königliche Landrath.**

Nro. 200. Der Ausschuß der Versicherungsanstalt hat am 21. Dezember 1897 die anliegenden Vorschriften betreffend die Beitragsentrichtung für Hausgewerbetreibende der Textilindustrie beschlossen und sind die Vorschriften am 29. Januar 1898 vom Reichsversicherungsamt genehmigt worden. Auf Grund des § 9 der Vorschriften hat der Vorstand der Versicherungsanstalt beschlossen, die Kontrolvorschriften am 1. Mai 1898 in Kraft treten zu lassen.

Rosenberg, den 11. Mai 1898. Der Königliche Landrath.

Vorschriften

betreffend die Beitragsentrichtung für Hausgewerbetreibende der Textilindustrie.

Auf Grund der Vorschriften

a) der Ziffer 7 Absatz 3 des Bundesrathsbeschlusses, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, vom 1. März 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 324) und

b) des § 126 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97)

wird hierdurch bestimmt:

§ 1.

Arbeitgeber, die Hausgewerbetreibende der Textilindustrie mit Weberei beschäftigen, und weder eine Vereinbarung im Sinne der Ziffer 8 des Bundesraths-Beschlusses vom 1. März 1894 getroffen, noch nach der Ziffer 9 Absatz 1 a. a. O. die Verpflichtungen des Arbeitsgebers für ihre Hausgewerbetreibenden und die von denselben beschäftigten Hülfspersonen selbst übernommen haben, sind verpflichtet, für die von ihnen zu vergebenden Arbeiten die zur Herstellung der Arbeit durch einen Arbeiter im Durchschnitt annähernd erforderliche Zeitdauer festzustellen.

Bei der Feststellung der durchschnittlichen Herstellungszeit eines Gewebes, die auch nach Arten oder Gruppen von Geweben erfolgen kann, ist, wenn der Hausgewerbetreibende das Spulen der zum Weben erforderlichen Garne mit übernimmt, die für das Spulen annähernd erforderliche Zeitdauer mit zu berücksichtigen.

Die Feststellung hat unter Zuziehung von mindestens drei von dem Arbeitgeber beschäftigten Hausgewerbetreibenden zu erfolgen. Wenn die Arbeitgeber eines bestimmten Bezirks oder überhaupt mehrere Arbeitgeber sich auf die gemeinsame Feststellung der durchschnittlichen Herstellungszeit einigen, so genügt die Zuziehung einer der Anzahl der betheiligten Arbeitgeber gleichen Zahl von Hausgewerbetreibenden.

§ 2.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Vorstande der Versicherungsanstalt Zeit und Ort, zu der oder an dem die Feststellung der durchschnittlichen Herstellungszeit der von ihnen zu vergebenden Arbeiten erfolgt, mitzutheilen.

Der Vorstand ist berechtigt, durch einen Vertreter oder durch einen Beauftragten an diesen Verhandlungen Theil zu nehmen.

§ 3.

Die Feststellung der durchschnittlichen Herstellungszeit ist dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit der Bezeichnung der Hausgewerbetreibenden nach Namen und Wohnort, die bei der Feststellung mitgewirkt haben, in einer Ausfertigung, die von dem Arbeitgeber und diesen Hausgewerbetreibenden vollzogen ist, vor der Veröffentlichung mitzutheilen.

§ 4.

Die Feststellung der durchschnittlichen Herstellungszeit ist mit der Angabe des nach

ihr auf den Arbeitgeber entfallenden Beitragsantheils in jedem Ausgaberaum des Arbeitsgebers an leicht zugänglicher Stelle zum Aushang zu bringen und den Abrechnungsbüchern (s. § 6) vorzudrucken.

§ 5.

Feststellungen der durchschnittlichen Herstellungszeit, die vor Erlaß dieser Vorschriften erfolgt sind, können als gültig angesehen werden, wenn feststeht, daß Hausgewerbetreibende bei ihnen mitgewirkt und ihnen zugestimmt haben, oder wenn sie nachträglich drei Hausgewerbetreibenden zur Prüfung vorgelegt worden sind.

Im Uebrigen sind auf solche Feststellungen diese Vorschriften anzuwenden.

§ 6.

Arbeitgeber, die Hausgewerbetreibende der Textilindustrie mit Weberei beschäftigen, sind verpflichtet, den Hausgewerbetreibenden ein auf ihren Namen lautendes Abrechnungsbuch zu liefern, aus dem zum Mindesten

a., das Datum der Garn-Ausgabe,
b., die für die Feststellung der durchschnittlichen Herstellungszeit maßgebende Art des Gewebes,
c., das Datum der Ablieferung des Gewebes,
d., der gezahlte Beitragsantheil

zu ersehen sind.

§ 7.

Als Abrechnungsbücher im Sinne dieser Vorschriften können die als Transport-Legitimation im Grenzverkehr dienenden Lohnarbeitsbücher benutzt werden.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, das von ihnen eingeführte Abrechnungsbuch dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzureichen.

§ 8.

Jede Abänderung der festgesetzten durchschnittlichen Herstellungszeit oder des Abrechnungsbuches unterliegt diesen Vorschriften.

§ 9.

Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kontrolvorschriften bestimmt der Vorstand der Versicherungsanstalt.

Beschlossen

in der ordentlichen Versammlung des Ausschusses der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für die Provinz Schlesien zu Breslau, den 21. Dezember 1897.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt für die Provinz Schlesien.

gez. **Kratz.**

Die vorstehenden Kontrolvorschriften und Bestimmungen über die Beitragsentrichtung für Hausgewerbetreibende der Textilindustrie werden gemäß § 126 Absatz 1 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 und Ziffer 7 Absatz 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, vom 1. März 1894 genehmigt.

Berlin, den 29. Januar 1898.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

(L. S.) gez. **Gaebel.**

Nro. 201 Es ist bei uns Beschwerde darüber geführt worden, daß durch die Zustellung unverschlossener Benachrichtigungen über die Veranlagung zu Kommunalsteuern, mögen dieselben in

Form einer besonderen Mittheilung im Sinne des § 65 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 oder durch sogenannte Steuerzettel erfolgen, die vom Gesetzgeber beabsichtigte Geheimhaltung der Steuerveranlagung, insbesondere der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer in vielen Fällen beeinträchtigt wird.

Wenn auch das Kommunalabgabengesetz eine dem Art. 60 Ziffer I der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 entsprechende Anordnung verschlossener Benachrichtigungsschreiben nicht enthält, so läßt sich doch die Begründung der erwähnten Beschwerde um so weniger verkennen, als nach § 65 des Kommunalabgabengesetzes schon die nach dem früheren Rechte in Geltung gewesene Oeffentlichkeit der Heberolle in wesentlichen Beziehungen eingeschränkt worden ist und deßhalb die Zustellung verschlossener Veranlagungsbenachrichtigungen nur eine weitere Consequenz des gleichen Grundsatzes gesicherterer Geheimhaltung der Staatseinkommensteuerveranlagung bedeuten würde.

Nachdem aus diesen mit den Interessen der Gemeinde eingesessenen zusammenfallenden Rücksichten eine größere Anzahl von Gemeinden bereits zu einer Zustellung verschlossener Benachrichtigungen übergegangen ist, erscheint es erwünscht, daß auch in denjenigen Gemeinden, in welchen eine derartige Zustellung noch nicht in Uebung ist, indessen ein gleiches Bedürfniß sich geltend macht, die Mittheilungen über die Veranlagung zu den Gemeindesteuern thunlichst verschlossen bewirkt werden.

Berlin, den 18. April 1898.

Der Finanzminister. Im Auftrage: gez. Burghardt.
Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. Braunbehrens.

Nro. 202. An Stelle des für den Reichstagswahlbezirk 39 (Kostellitz) ernannten Wahlvorstehers, Gutsadministrators Fiebig, wird als solcher der Lehrer Laschitza und an Stelle des letzteren der Gemeindevorsteher Schymik als dessen Stellvertreter hierdurch ernannt.

Rosenberg, den 12. Mai 1898. Der Königliche Landrath.

Nro. 203. Die Reichstagswahl in dem unter laufender Nr. 22 des Verzeichnisses vom 4. Mai cr. Kreisbl. Stück 19 Nro. 185 aufgeführten Wahlbezirke wird nicht in der katholischen Schule, sondern auf dem Dominium **Neuhoff** abgehalten werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Rosenberg, den 10. Mai 1898. Der Königliche Landrath.

Nro. 204. An Stelle des für den Reichstagswahlbezirk Nro. 34 (Wichrau) ernannten stellvertretenden Wahlvorstehers, früheren Gemeindevorstehers Lukoschik, tritt der jetzige Gemeindevorsteher Wiezorek, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rosenberg, den 10. Mai 1898. Der Königliche Landrath.

Nr. 205. Die Magisträte, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hierdurch aufgefordert, mir **bis zum 7. Juni d. J.** auf Grund der aufgestellten Wählerlisten die Gesammtzahl der zu der bevorstehenden Reichstagswahl Berechtigten und zwar nach den **Confessionen getrennt** anzuzeigen.

Rosenberg, den 12. Mai 1898. Der Königliche Landrath.

Nro. 206. Der Wächter Franz Kubik aus Dorf Landsberg ist als Amtsdiener für den Amtsbezirk Dorf Landsberg bestätigt und als solcher vereidet worden.

Rosenberg, den 7. Mai 1898. Der Königliche Landrath.

Nro. 207. Der Lehrer Krause aus Schönwald ist als Gemeindeschreiber für die Gemeinde Schönwald gewählt und als solcher bestätigt worden.

Rosenberg, den 14. April 1898. Der Königliche Landrath.

2. Beilage zum Rosenberger Kreisblatt Stück 20.

Rosenberg, den 14. Mai 1898.

Nro. 208. Seitens der Schulabtheilung der Königl. Regierung zu Oppeln sind die Kreisschulinspektoren ermächtigt worden, auf Antrag der Gemeinden, die Schulkinder bis 9 Uhr Vormittags zur Vertilgung der Maikäfer vom Unterricht zu befreien.

Indem ich die Gemeinde- und Gutsvorstände hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich, daß Anträge dieserhalb bei dem zuständigen Kreisschulinspektor zu stellen sind.

Rosenberg, den 13. Mai 1898. Der Königliche Landrath.

Nro. 209. Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, welche mit der Einreichung der Nachweisungen über die im I. Quartal 1898 ausgeführten Regiebauten, Kreisblattverfügung vom 17. August 1891 Nro. 395, noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, dieselben binnen **bestimmt 10 Tagen** hierher einzureichen.

Rosenberg, den 10. Mai 1898. Der Kreis-Ausschuß.

Nro. 210. Der Bauer Johann Wyrwich III aus Kotschanowitz ist als Ortserheber für den Gemeindebezirk Kotschanowitz gewählt und als solcher verpflichtet worden.

Rosenberg, den 29. April 1898. Der Königliche Landrath.

Nro. 211. Es sind ernannt und vereidigt worden:

der Königliche Oberförster Junicke zu Bischdorf zum Amtsvorsteher und der Königl. Oberamtmann Weishaupt zu Bischdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Bischdorf.

Rosenberg, den 11. Mai 1898. Der Kreis-Ausschuß.

Nro. 212. Der Häusler Stanislaus Strzelczok aus Ellguth ist zum Waisenrath für die Gemeinde Ellguth gewählt worden.

Rosenberg, den 10. Mai 1898.

Der Königliche Landrath. Prinz zu Hohenlohe.

Rohseid. Bastkleider Mk. 13.80 bis 68.50 p. Stoff zu kompl. Robe — Tussors und Shantungs-Pongees — sowie schwarze, weiße und farbige Henneberg-Seide von 75 Pf. bis Mk. 18.55 per Met. — in den modernsten Geweben, Farben und Dessins. An Private porto- und steuerfrei ins Haus. Muster umgehend.

G. Hennebergs Seidenfabriken. (k. und k. Hofl.) Zürich.

Es ist anzunehmen, daß der Brand des städtischen Ziegelei-Etablissements zu Wyssoka durch vorsätzliche Brandstiftung herbeigeführt worden ist.

150 Mark Belohnung

erhält Derjenige, welcher uns den Thäter derart nachweist, daß dessen strafgerichtliche Verurtheilung bewirkt wird.

Rosenberg, den 7. Mai 1898. **Der Magistrat.**

Steckbriefserneuerung.

Der Steckbrief vom 29. Januar 1896 gegen den Malergehilfen Rudolf Prause aus Konstadt wird hiermit erneuert. (D. 96/95).

Landsberg OS., den 6. Mai 1898. Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Kostenlose Vermittelung von Arbeitsstellen durch den Kriegerverein Rosenberg für die in diesem Herbst zur Entlassung kommenden Reservisten.

Diejenigen Herren Arbeitgeber, Gutsbesitzer, Vorstände von Fabriken pp. aus dem Kreise Rosenberg, welche zur Zeit der diesjährigen Reservisten-Entlassung, das ist Ende September d. Js. gewillt sind, Reservisten als Arbeiter pp. anzunehmen, werden ergebenst ersucht, die bei Ihnen vorhandenen oder am 1. Oktober d. Js. freiwerdenden Stellen bei dem Vorstande des Kriegervereins Rosenberg gefälligst bis **spätestens zum 20. Juni d. Js.** anzumelden.

Ebenso haben die Vorstände der Kriegervereine Kreuzburg und Lublinitz die Vermittelung von Arbeitsstellen übernommen und wird es den Herren Arbeitgebern überlassen, ihre Angebote auch an diese Vorstände einzusenden, jedoch ersucht, die eventl. erfolgte Besetzung der angemeldeten Stellen überall dort zur Kenntniß zu bringen, wo sie dieselbe ausgeschrieben haben.

Kreuzburg, den 17. Mai 898.

Königliches Bezirks-Kommando.

v. Lessel, Oberstlieutenant z. D. und Kommandeur des Landwehr-Bezirks Kreuzburg.

Düngungsversuche zu Gartenkulturen.

Bis jetzt hat man der Verwendung der künstlichen Düngemittel im Gartenbau viel weniger Beachtung geschenkt, als beim Ackerbau. Es nimmt dies um so mehr Wunder, als es gerade bei den Gartengewächsen darauf ankommt, neben befriedigenden Ernten auch beste Qualität zu erzeugen. Dieses Ziel läßt sich jedoch durch die allgemein gebräuchliche starke Anwendung von Stallmist oder Jauche ohne Zuhilfenahme der künstlichen Düngemittel nicht erreichen. Ganz abgesehen davon, daß ein Teil der Gartengewächse, wie Erbsen, Bohnen und die anderen Leguminosen, vermöge ihrer Fähigkeit, den atmosphärischen Stickstoff auszunutzen, eine Stallmist- oder Jauchedüngung nicht verwerthen, sondern durch eine alleinige Kaliphosphatdüngung sogar zu einem besseren Ansatz und zu einer vollkommeneren Ausbildung der Früchte gelangen, so genügt die Stallmistdüngung auch den anderen Gartengewächsen nicht. Durch die starke Stallmistdüngung wird den Pflanzen im Verhältniß zu den anderen Pflanzennährstoffen zu wenig Phosphorsäure zugeführt, sodaß die Mitverwendung phosphorsäurehaltiger Düngemittel in erster Linie geboten ist. Bei Benutzung der Jauche, die so gut wie gar keine Phosphorsäure enthält, macht sich dieser Mangel an Phosphorsäure noch mehr bemerkbar, wie dieses aus den nachstehenden Resultaten der im Jahre 1897 zu Roitz ausgeführten Düngungsversuche hervorgeht. Herr Rittergutsbesitzer Freytag dortselbst erntete auf gleich großen Flächen durch Düngung

	mit Jauche allein	mit Jauche und Thomasmehl.
Rotkohl	18,50 Kilo	28,80 Kilo
Weißkohl	23,00 „	100,00 „
Gurken	31,00 „	48,50 „
Kartoffeln	9,40 „	18,00 „
Petersilie	5,20 „	11,10 „
Carotten	9,15 „	10,50 „
Tomaten	3,75 „	9,00 „

Marktbericht.

In Nr. 36 der Chemiker-Zeitung wird aus **Mannheim** vom 20. April über die Marktlage der Phosphate wie folgt berichtet:

Superphosphat.

Infolge des Krieges zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten ist eine riesige Preissteigerung für Rohphosphate eingetreten. Die Heranschaffung von amerikanischen Phosphaten ist überhaupt erschwert, sodaß mit einer weitgehenden Knappheit an Rohphosphaten mit ziemlicher Sicherheit zu rechnen sein wird. Dazu kommt, daß die größte Anzahl der Düngerfabriken mit geringem Vorrath versehen sind. All diese Umstände haben eine Erregung des Superphosphatmarktes gezeitigt, die parmanent sich vergrößert, und deren Ziel sich noch nicht absehen läßt. In Mittel- und Norddeutschland sind bereits Preissteigerungen von **3—4 Pfg.** pro 1 kg wasserlösliche Phosphosäure eingetreten, dabei sind trotzdem Verkäufer darauf bedacht, sich nicht zu stark zu engagieren, weil eine weite Hausse nach Lage der Verhältnisse unausbleiblich ist. In Süd- und Westdeutschland sind die Fabrikanten für Herbst a. c. überhaupt noch nicht am Markte.

Doppelsuperphosphat.

Auch hierfür ist der Preis erhöht und auf 38½ Pfg. ab Station, Kasse 1½ Prozent, normiert worden. Wahrscheinlich sind weitere Erhöhungen demnächst zu erwarten.

Thomasmehl.

Bei den wesentlich gesteigerten Superphosphatpreisen wird die Nachfrage nach diesem Material ohne Zweifel eine riesige werden. Die jetzt bestehenden Grundpreise von 19 und 19¼ Pfg. für Gesammtphosphorsäure und 23 Pfg. und 23¼ für citratlösliche Phosphorsäure Parität Diedenhofen bezw. Oberhausen, Rabatte, je nach Größe des Quantums, werden sich nicht aufrechthalten lassen und wohl auch eine Erhöhung erfahren.

Der erhöhten Preise wegen ist kein Minderkonsum an Phosphorsäuredüngern zu erwarten, da jeder rechnende Landwirth bei den jetzt ebenfalls wesentlich erhöhten Getreidepreisen auf reichliche Ernten bedacht sein wird.

Gotha'er Lebensversicherungsbank.

Versicherungsbestand am 1. März 1898: 734½ Millionen Mark
Bankfonds " " " 232½ " "
Dividende im Jahe 1898: 30 bis 136% der Jahres-Normalprämie — je nach dem Alter der Versicherung.

Vertreter in Rosenberg O.-S. **C. Jaschke,** Postverwalter a. D.
Große Vorstadt.

Warnung.

Der **echte** „Anker-Cichorien" trägt nur diese Bezeichnung, sowie unsere volle Firma. Vor minderwerthigen Nachahmungen wird gewarnt.

Dommerich & Co., Magdeburg-Buckau.
Anker-Cichorien-Fabrik gegr. 1819.

Für die Herren Beamten und ihre Damen!

Wenn Sie die Leistungsfähigkeit einer christl. Firma kennen lernen wollen, dann verlangen Sie Muster ohne Kaufzwang postfrei

Tuchhaus Geller, Köln Rhein Nro. 745

durch eine Menge unverlangter Zeugnisse (aus 1897 allein 402) empfohlener Lieferant für Behörden, Vereine, Private in

Tuch, Buckskin, Kammgarn, Cheviot, Anzug-, Paletot-, Hosenstoff, Loden, Forststoff, Uniformtuch, Damentuch, Genua-Cords (Ripssammet).

ist das beste Vertilgungsmittel für alle Insekten als: Schwaben, Russen, Wanzen, Fliegen, Motten, Flöhe, Vogelmilben ꝛc. Käuflich zu 10, 20, 30 und 50 Pf. (1 Morteïnspritze 15 Pf. in **Rosenberg** bei **Carl Illgner, C. Karkoska, J. Jaeschke, Th. Maron.**

A. Hodurek, Ratibor,

Fabrik chem. techn. Artikel und Korken.
Erste Ratiborer Dampfwatten-, Schnellfeueranzünder-, Glanzstärke- und Insektenpulver-Fabrik.

Rothlauf der Schweine

wird auf das Erfolgreichste bekämpft durch die Pasteurschen Schutzimpfungen.

Lymphe (à 20 Pfg. für 1 Schwein) ist jederzeit frisch zu beziehen durch das

Laboratorium Pasteur in Stuttgart.

Auskunft, ausführliche Prospekte mit Zeugnissen kostenlos und portofrei.

Jeder Käufer

von

Kathreiner's Kneipp-Malzkaffee

erhält in sämmtlichen Niederlagen

als **Zugabe umsonst** bei **Einkauf** von:

1 Pfund 1 Kaffeelöffel

2 Pfund { 1 Eßlöffel oder 1 Gabel oder 1 Küchenmesser

3 Pfund 1 Tafelmesser.

3. Beilage zum Rosenberger Kreisblatt Stück 20.

Rosenberg, den 14. Mai 1898.

Die gangbarsten **Mineralwässer**, wie

Obersalzbrunn, Biliner, Karlsbader, Marienbader, Emser-Kränchen, Wildunger, Apolinaris, Harzer, Hunyadi, Friedrichshaller Bitterwasser u. s. w.

hält stets in **frischer** Füllung auf Lager (nicht vorräthige werden umgehend und billigst beschafft) und empfiehlt, sowie

Quellsalze, Pastillen, medicinische **Seifen, Badesalze, Fleischpepton, Extracte, Kindernährmittel, Cacao, Medicinalweine,**

ebenso

eigenes Fabrikat ☞ ***Selterwasser, Brom-Pyrophosphorsaures Eisenwasser.***

Die Königl. privil. Adler-Apotheke zu Rosenberg O.-S.

☞ **Auktion.** ☜

Am 21. Mai 1898, Vormittags 11 Uhr

sollen zu **Landsberg O.-S.** auf dem Ringe verschiedene Haushaltungsgegenstände, **Möbel, Kleidungsstücke, Porzellan- und Glassachen, Bücher, Waffen, Bilder, Garn-Spitzen, Wäsche** u. s. w. insbesondere:

3 Kleiderschränke, 1 Schreibsecretair, 1 Glasschrank, 1 Spiegel mit Console, 2 Kommoden, 2 Tische, 1 Schreibtisch mit Aufsatz, 2 Sophas, 1 Regulator, 1 Guitarre, 1 Speiseschrank, 1 Fahrrad mit Pneumatique-Reifen, 1 Badewanne, 1 Spiegel mit Console und Marmorplatte, 1 Nähtisch, Herren- und Damengarderobe, Schirme, Spazierstöcke

gegen sofortige baare Zahlung gerichtlich versteigert werden.

Landsberg O.-S., den 12. Mai 1898.

v. Kozlowsky, Gerichtsvollzieher.

Lehrer-Verein Rosenberg.

Sitzung am Mittwoch, den 18. Mai.

Beginn um 6 Uhr.

Mein leichtes, gut erhaltenes

Brennabor-Fahrrad Nr. 7

und eine gebrauchte

Singer-Nähmaschine

stehen zum Verkauf.

Conrad, Lehrer.

Kunstwaben-Mittelwände

für

☞ **Bienenzucht** ☜

hat abzugeben

G. Grohmann, Jamm.

Einem geehrten Publikum von Rosenberg und Umgegend zeige ich ergebenst an, daß ich neben meiner Tischlerei

ein Lager von Möbeln, Spiegeln u. Polsterwaaren aller Art

im Hause des Herrn Sattlermeister Kottwitz, Fischerstraße Nr. 89,

errichtet habe. Ich bitte um geneigten Zuspruch mit der Versicherung reeller Bedienung und billigsten Preisen.

Rosenberg O.-S., den 9. Mai 1898.

Thomas Czaja, Tischlermeister.

Feinste Herren-Anzug-Stoffe

in den neuesten Mustern und in den modernsten Farben

empfiehlt **zu den billigsten Preisen**

Gustav Passek.

Den Herren Landwirthen empfehlen wir unsere mehr als 400 mal preisgekrönten

Landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe

als: **Schwingpflüge, Karrenpflüge, Patent-Normal-Stahlpflüge, Grubber, Cultivatoren, Walzen und Eggen,**

Drill-Saemaschinen „Frankofurtia“, Schubrad-System,

mit auswechselbaren Doppelspeichen und Naben, D. R. G. M. Nro. 65968.

Glattstrohdreschmaschinen für 1-, 2-, 3- und 4spännigen Betrieb.

Göpelwerke, (Rosswerke) ganz neue Modelle.

Petroleum-Motore.

Häcksel-, Streustroh- u. Grünfutter-Schneidemaschinen, Schrotmühlen mit Walzen u. auswechselbaren Mahlscheiben.

Syphonia-Spritzen, durch Luftdruck selbstthätig wirkend, gegen Pflanzenschädlinge aller Art, speziell zur Vernichtung des **wilden Senfs und Hederichs**, worüber ausführliche Anleitung gratis.

Kataloge kostenfrei!

Ph. Mayfarth & Co., Berlin N., Chausseestr. 2 E.

Vertreter: Herr **Johann Arndt** in **Albrechtsdorf.**

Redaktion: Für den amtlichen Theil Kgl. Kreissekretair Körner; Für den Inseratentheil A. Jaschke.
Druck und Verlag von A. Jaschke in Rosenberg O.-S.